



# Schützengesellschaft Tägerig

## Statutenrevision

vom 17. März 2006

### Inhaltsverzeichnis

<b>I. Name, Sitz und Zweck</b> .....	<b>2</b>
§1 Zweck der Gesellschaft.....	2
<b>II. Mitgliedschaft, Jahresbeitrag</b> .....	<b>2</b>
§2 Arten der Mitgliedschaften .....	2
§3 Formalitäten des Eintrittes.....	2
§4 Beitragspflicht.....	2
§5 Angehörige der Armee (AdA) .....	2
§6 Ausschluss von Mitgliedern .....	3
§7 Anrecht auf Vereinsvermögen.....	3
§8 Jahres- / Unkostenbeiträge .....	3
§9 Ernennung von Ehrenmitgliedern .....	3
<b>III. Organisation</b> .....	<b>3</b>
§10 Vereinsorgane.....	3
§11 Generalversammlung .....	3
§12 Vereinsversammlungen.....	4
§13 Einberufung von Mitgliederversammlungen .....	4
§14 Amtsdauer der Funktionäre .....	5
§15 Zusammensetzung des Vorstandes.....	5
§16 Aufgabenverteilung im Vorstand .....	5
§17 Amtsführung der Vorstandsmitglieder.....	6
§18 Beschlussfähigkeit .....	6
§19 Beirat .....	6
§20 erweiterte Vorstandssitzung .....	6
§21 Rechnungsrevisoren .....	7
<b>IV. Finanzielles</b> .....	<b>7</b>
§22 Vereinsjahr.....	7
§23 Haftung .....	7
<b>V. Allgemeines und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
§24 Schiessübungen .....	7
§25 Statutenrevision .....	7
§26 Vereinsauflösung .....	7
§27 abschliessende Bestimmungen .....	7
<b>VI. Formalvorschriften</b> .....	<b>8</b>
<b>VII. Glossary</b> .....	<b>8</b>

## 1. Name, Sitz und Zweck

### §1 Zweck der Gesellschaft

Die Schützengesellschaft Tägerig, gegründet im Jahre 1885, mit Sitz in Tägerig ist ein Verein im Sinne von ZGB §60 ff. Er bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu fördern und zu erhalten. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften und Weisungen des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft und der Beziehungen zu befreundeten Organisationen.

Der Verein gehört mit all seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Bremgarten (BSVB), dem Aargauer Schiesssportverband (AGSV), dem Schweizer Schiesssportverband (SSV), sowie der Unfallversicherung der Schweizerischen Schützenvereine (USS) an.

## 2. Mitgliedschaft, Jahresbeitrag

### §2 Arten der Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, (Jungschützen, Junioren, aktiven B-Mitgliedern, Veteranen, Seniorveteranen, Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidenten) und Passivmitgliedern.

Aktiv- und Passivmitglieder haben das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, ebenfalls Jugendliche die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit können als Vereinsmitglied aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau vorliegt.

### §3 Formalitäten des Eintrittes

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die GV entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

### §4 Beitragspflicht

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen zugelassen, sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern) deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Die Generalversammlung legt die Beitragspflicht fest. Jugendliche, Junioren, Ehren-, Vorstands- und Freimitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

Ins Veteranenalter eintretende Mitglieder werden mit deren Zustimmung vom Vorstand beim Verband Aargauischer Schützenveteranen oder beim Veteranenbund der Aargauer Sportschützen als Mitglied angemeldet.

### §5 Angehörige der Armee (AdA)

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane oder der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zu melden.

## **§6 Ausschluss von Mitgliedern**

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung jedem stimmberechtigten Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

## **§7 Anrecht auf Vereinsvermögen**

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins. Der Austritt wird erst nach Bezahlung des geschuldeten Jahresbeitrages auf das Ende eines Vereinsjahres rechtswirksam.

## **§8 Jahres- / Unkostenbeiträge**

Die ordentliche Generalversammlung legt die Jahresbeiträge und den Unkostenbeitrag (z.B. Munitionsrappen) fest.

## **§9 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen insgesamt besonders verdient gemacht haben.

Personen, welche mindestens 15 Jahre im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.

Personen, welche zum Antragszeitpunkt ein Vorstandsmandat innehaben, können nicht zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

# **3. Organisation**

## **§10 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

Generalversammlung

Vereinsversammlung

Vorstand

Beirat

Rechnungsrevisoren

## **§11 Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens 3 Monate nach Ende eines Rechnungsjahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

Begrüssung und Präsenz

Wahl der Stimmezähler und des Tagespräsidenten

Abnahme des Protokolls

Die Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss sowohl für männliche, weibliche als auch für eine Mehrzahl von Personen.

Mitgliedermutationen, Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern  
Entgegennahme des Jahresberichtes  
Festsetzung der Jahresbeiträge und des Unkostenbeitrages  
Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets  
Festlegung der Kompetenzsumme des Vorstandes  
Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen  
Teilnahme an Schiessanlässen  
Festlegung der Beiträge an Teilnehmer auswärtiger Anlässe  
Genehmigung des Jahresprogrammes  
Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände  
Wahlen: Vorstand, Präsident, Rechnungsrevisoren, Fähnrich  
Ehrungen  
Beschlussfassung über Anträge  
Aenderung oder Ergänzung der Statuten  
Fusion oder Auflösung des Vereins  
Beitritt zu Verbänden / Organisationen

## **§12 Vereinsversammlungen**

Der Vereinsversammlung obliegen:

Beschluss zur Teilnahme an Schiessanlässen die nicht im Jahresprogramm enthalten sind  
Vorbereitung von kommenden Anlässen  
Vorbereitung von baulichen Vorhaben  
Wahl des Organisationskomitees  
Beschluss über die Mithilfe bei Anlässen anderer Organisationen in der Gemeinde  
Detailbeschlüsse zu den Geschäften aus der Generalversammlung  
Beschluss über Vereinsausflüge

## **§13 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

General- und Vereinsversammlungen können einberufen werden:

durch den Vorstand

auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Punkte. Einem solchen Begehren muss der Vorstand innert spätestens zwei Monaten ab Eingang des Begehrens Folge leisten.

Jede Versammlung ist beschlussfähig wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden General- oder Vereinsversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nicht anders beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Die Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss sowohl für männliche, weibliche als auch für eine Mehrzahl von Personen.

Für Abstimmungen über Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins gelten die in den entsprechenden Artikeln festgelegten Mehrheitsverhältnisse.

#### §14 Amtsdauer der Funktionäre

Die Amtsdauer aller gemäss § 11 gewählten Funktionäre dauert 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens 4, höchstens jedoch 6 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Mehrfachfunktionen sind möglich.

#### §15 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier.

Die folgenden Chargen können von Vorstandsmitgliedern oder von Beiratsmitgliedern ausgefüllt werden: Schützenmeister, Jungschützenleiter, Munitionsverwalter, Schiesssekretär, Materialverwalter, Vereinstrainer. Wird eine der obigen Funktionen an einen Beirat vergeben, so ist ein für den Vorstand zuständiges Vorstandsmitglied als hauptverantwortlich für die Charge zu bestimmen.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für die Vereinsleitung, den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte die nicht der General- oder der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

Vertretung des Vereins nach aussen

Aufstellung des Jahresprogramms z.Hd. der Generalversammlung

Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und andere Vereinsanlässe

Vermögensverwaltung

Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets

Erstellen der Rapporte und Berichte.

Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der im Budget festgelegten Kompetenzsumme oder separatem Beschluss gemäss § 11.

Vorbereitung der Geschäfte für die General- und Vereinsversammlung

Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände

Einsatz des Fähnrichs

#### §16 Aufgabenverteilung im Vorstand

**Der Präsident** vertritt den Verein, sowie den Vorstand, nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar, dem Kassier oder dem 1. Schützenmeister führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.

**Der Vizepräsident** ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie diejenige des Präsidenten.

**Der Aktuar** ist Protokollführer. Er erledigt die Korrespondenz und die öffentlichen Publikationen. Er führt das Mitgliederverzeichnis gemäss §2.

**Der Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt dem Vorstand und der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge und anderer vom Vorstand oder der Versammlung festgelegten Beträge. Gelder, die er nicht zum begleichen der Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Im Verkehr mit Post- und Bankkonten kann ihm der Vorstand Einzelunterschrift erteilen.

Die Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss sowohl für männliche, weibliche als auch für eine Mehrzahl von Personen.

Gemäss § 15 können nachfolgende Chargen auch von Beiräten ausgeführt werden:

**Der 1. Schützenmeister** leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er ist verantwortlich für das Funktionieren der Schiessanlage. Die übrigen Schützenmeister unterstützen ihn in seinen Tätigkeiten. Ihnen obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden. Sie unterstützen den Schiesssekretär bei der Erstellung des Schiessberichtes.

**Der Schiesssekretär** ist verantwortlich für die Führung und die Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder im militärischen Leistungsausweis. Er erstellt den Schiessbericht und ist zuständig für die Entgegennahme der Anerkennungskarten und für die Beschaffung der entsprechenden Feldmeisterschaftsmedaillen. Er ist ausserdem zuständig für die Administration des Eidg. Feldsschiessens.

**Der Vereinstrainer** (Leiter J+S, Trainer C+B SSV) obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden gemäss Ausbildungskonzept SSV.

**Der Nachwuchschef** ist für die Ausbildung der Nachwuchsschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Nachwuchskurs gemäss den Ausbildungsgrundlagen des SSV. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

**Der Jungschützenleiter** ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet die Jungschützenkurse gemäss den Vorschriften des Bundes und der Verbände. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

**Der Munitionsverwalter** ist zuständig für die Beschaffung und den Verkauf der Munition und der Rückschub des Verpackungsmaterial. Er erstellt die Munitionsabrechnung zu Händen des Kassiers.

**Der Anlagenwart** ist zuständig für den Unterhalt und den Betrieb der Schiessanlage.

**Der Verantwortliche Umgebung** ist verantwortlich für den Unterhalt und die Ordnung rund um die Schiessanlage.

**Der Webmaster** ist verantwortlich für die Ueberarbeitung und Publikation der Vereinshomepage.

**Weitere Funktionen:** Beisitzer in den weiteren Funktionen erfüllen die ihnen zugeordneten Aufgaben oder unterstützen die andern Vorstandsmitglieder in deren Funktionen.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

## **§17 Amtsführung der Vorstandsmitglieder**

Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

## **§18 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

## **§19 Beirat**

Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand bestimmt. Sie erfüllen neben den Funktionen gemäss §16 zusätzliche für den Verein wichtige Aufgaben für den Betrieb des Vereines.

## **§20 erweiterte Vorstandssitzung**

Der Vorstand kann eine erweiterte Vorstandssitzung einberufen. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern und den Beiratsmitgliedern. Die erweiterte Vorstandssitzung soll helfen vereinsinterne Abläufe zu optimieren.

Die Entscheidungskompetenz liegt bei den Vorstandsmitgliedern. Beiratsmitglieder stehen den Vorstandsmitgliedern beratend zur Seite.

#### **§21 Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet nach Ablauf des Rechnungsjahres die Vereinsrechnung zu prüfen und hierfür zu Handeln der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

### **4. Finanzielles**

#### **§22 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

#### **§23 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder, mit Ausnahme von strafbaren Handlungen, ist ausgeschlossen.

### **5. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

#### **§24 Schiessübungen**

Sämtliche Schiessübungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu machen.

#### **§25 Statutenrevision**

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Für die Vornahme von Aenderungen ist die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

#### **§26 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann auf Begehren des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Das Vereinsvermögen ist zur Aufbewahrung dem Gemeinderat Tägerig vollständig zu übergeben. Das Kapital ist zinstragend anzulegen. Erfolgt innert 15 Jahren die Gründung eines neuen Schiessvereins in der Gemeinde, der den in § 1 umschriebenen Zweck erfüllt, ist ihm das ganze Vermögen zur freien Verfügung zu übergeben. Erfolgt innert der genannten Frist keine Neugründung, geht das ganze Vermögen an die Gemeinde Tägerig.

#### **§27 abschliessende Bestimmungen**

Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden. Sie treten nach der Genehmigung durch den Aargauer Schiesssportverband und die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aarau in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 14. März 1997 sowie alle darauf bezüglichen Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

## 6. VI. Formalvorschriften

### Aargauer Schiesssportverband

Für den Vorstand

Werner Häusermann

*Präsident*

Brigitte Vogel

*Abteilungsleiter*

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

### Schützengesellschaft Tägerig

Für den Vorstand

Josef Huber

*Präsident*

Markus Koch

*Aktuar*

Tägerig, 17. März 2006

### Amt für Militär- und Bevölkerungsschutz

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

## 7. VII. Glossary

AGSV	Aargauischer Schiesssportverband
BSVB	Bezirksschützenverband Bremgarten
GV	Generalversammlung
MV	Mitgliederversammlung
	<small>(entspricht GV und VV)</small>
SSV	Schweizerischer Schiesssportverband
USS	Unfallversicherung der Schweizerischen Schützenvereine
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VV	Vereinsversammlung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch